

Protokollauszug vom

13.05.2026

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Öffnungszeiten Fest- und Gastwirtschaften Fussball WM 2026

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/592

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Anlässlich aller Spiele der Schweizer Fussballnationalmannschaft, sowie aller Freitags- und Samstagsspiele, im Rahmen der FIFA Fussball Weltmeisterschaft 2026 wird im Zeitraum von Donnerstag, 11. Juni bis Sonntag, 19. Juli 2026 die Polizeistunde für Gastwirtschaftsbetriebe, bewilligte Festwirtschaften und bewilligte Strassencaféflächen wie folgt geregelt:

Gastwirtschaftsbetriebe, bewilligte Festwirtschaften (Public Viewings) sowie bewilligte Strassencaféflächen, dürfen Spiele der Schweizer Fussballnationalmannschaft, sowie alle Spiele, die freitags und samstags stattfinden, mit Anpfiff bis spätestens 23.00 Uhr bis zum jeweiligen Abpfiff, inklusive allfälliger Verlängerung und Elfmeterschiessen, drinnen sowie im Freien übertragen und somit ihren Betrieb offenhalten.

2. Die ordentliche Schliessungsstunde der Gast- und Festwirtschaften wird an den entsprechenden Spieltagen bis zum Abpfiff der oben genannten Spiele aufgeschoben.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung am 15. Mai 2026 amtlich zu publizieren.

4. Gegen Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation bei der Volkswirtschaftsdirektion ein Rekurs erhoben werden. Dieser muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

5. Dem Rekurs gemäss Dispositiv-Ziffer 4 wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

6. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

7. Mitteilung an: Departement Präsidiales; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Schule und Sport; Stadtkanzlei

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026 wird vom Donnerstag, 11. Juni bis Sonntag, 19. Juli 2026, in Kanada, Mexiko und den USA ausgetragen. Bei grossen Teilen der Winterthurer Bevölkerung hat das Turnier eine hohe gesellschaftliche und sportliche Bedeutung. Insbesondere Spiele der Schweizer Fussballnationalmannschaft sowie Wochenendspiele stossen erfahrungsgemäss auf grosses öffentliches Interesse und werden häufig gemeinschaftlich in Gastwirtschaftsbetrieben sowie im Rahmen von Public Viewings verfolgt.

Aufgrund der Zeitverschiebung werden zahlreiche Spiele in den späten Nachtstunden Schweizer Zeit ausgetragen, während andere Begegnungen in die für Festwirtschaften und Strassencaféflächen relevanten Abendstunden fallen. Daraus ergibt sich ein erhöhtes Bedürfnis nach angepassten Öffnungszeiten, um eine geordnete und bewilligte Durchführung entsprechender Übertragungen zu ermöglichen.

Um den Bedürfnissen der Bevölkerung nach gemeinschaftlichen Übertragungen der Fussballspiele Rechnung zu tragen und gleichzeitig das Ruhebedürfnis der Anwohnenden zu schützen, soll für die Dauer des Turniers eine differenzierte Regelung gelten. Die Regelung kommt bei der Übertragung von Fussballspielen mit Beteiligung der Schweizer Fussballnationalmannschaft, sowie den Spielen, die freitags und samstags stattfinden, zur Anwendung und gilt für alle Gastwirtschaftsbetriebe, sowie vorgängig von der Verwaltungspolizei bewilligte Festwirtschaften (Public Viewings) und bewilligte Strassencaféflächen.

2. Regelung der Ruhe- und Schliessungszeiten

Gastwirtschaften sind in der Zeit von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Gemeindebehörde kann dauernde oder vorübergehende Ausnahmen von der Schliessungszeit bewilligen (§ 15 i.V.m. § 16 Abs. 1 und 2 sowie § 5 kantonales Gastgewerbegesetz. LS 935.11). In diesem Sinne kann der Stadtrat, gemäss Art. 8 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften zur Gesetzgebung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (SRS 9. 1-3), Ausnahmen für die Gemeinde beziehungsweise einzelne Gemeindeteile beschliessen.

Die mit Stadtratsbeschluss Nr. 2002-1545 vom 18. September 2002 delegierte Kompetenz zur Erteilung von Einzelbewilligungen für Ausnahmen von der Schliessungsstunde durch die Departementsleitung Sicherheit und Umwelt gelangt vorliegend nicht zur Anwendung, da sie sich auf Ausnahmegesuche einzelner Betriebe bezieht. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um eine generell-abstrakte, für eine Vielzahl von Betrieben geltende Regelung.

Für Festwirtschaften gilt sodann, dass diese bei Anlässen von besonderer Bedeutung gestützt auf Art. 13 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften zur Gesetzgebung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (SRS 9. 1-3) durch die Wirtschaftspolizei bewilligt werden können. Auch hier rechtfertigt der vorliegende Grossanlass eine einheitliche, übergeordnete Regelung durch den Stadtrat.

Ohne Erlass eines übergeordneten Stadtratsbeschlusses für das Gemeindegebiet würde die Verwaltungspolizei folgende Bewilligungspraxis anwenden: Gastwirtschaftsbetriebe ohne bewilligte dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde sind verpflichtet, den Betrieb um 24.00 Uhr einzustellen. Dies gilt ebenfalls für bewilligte Strassencaféflächen. Eine Kulanz von maximal 30 Minuten kann im Einzelfall gewährt werden. Einzelnen bewilligten Festwirtschaften kann nach pflichtgemäsem Ermessen eine Verlängerung der Betriebszeit bis maximal 02.00 Uhr gewährt werden. Dies setzt ein Gesuch und eine Bewilligung des Einzelfalls durch die Verwaltungspolizei voraus. Die Beschallung, beziehungsweise die Übertragung von Spielen mit Ton im Aussenbereich, ist an Wochenenden bis maximal 23.00 Uhr und unter der Woche bis maximal 22.00 Uhr zulässig.

3. Regelung während der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026

Spiele der Schweizer Fussballnationalmannschaft, sowie alle Spiele, die freitags und samstags stattfinden, mit Spielbeginn bis spätestens 23.00 Uhr sollen vollständig übertragen werden können. Dazu wird freitags und samstags, sowie an den Spieltagen der Schweizer Fussballnationalmannschaft eine Verlängerung für Gastwirtschaftsbetriebe, bewilligte Festwirtschaften und bewilligte Strassencaféflächen auf dem ganzen Stadtgebiet bis zum tatsächlichen Spielende, inklusive allfälliger Verlängerung und Elfmeterschiessen, verfügt. Diese Regelung stellt sicher, dass Gastwirtschaftsbetriebe, bewilligte Festwirtschaften (Public Viewings) sowie bewilligte Strassencaféflächen Spiele der Schweizer Fussballnationalmannschaft sowie alle Spiele, die freitags und samstags stattfinden, mit Anpfiff bis spätestens 23.00 Uhr bis zum jeweiligen Abpfiff, inklusive allfälliger Verlängerung und Elfmeterschiessen, drinnen und im Freien übertragen können. Die ordentliche Schliessungsstunde der Gast- und Festwirtschaften wird an den entsprechenden Spieltagen bis zum Abpfiff aufgeschoben.

4. Kommunikation

Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

5. Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist ein allgemeinverbindlicher Beschluss mit Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, weshalb er mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren ist. Aufgrund des zeitnahen Beginns der Weltmeisterschaft ist er bereits am 15. Mai 2026 zu publizieren. Als Rechtsmittel steht der Rekurs an die Volkswirtschaftsdirektion zur Verfügung (§ 17 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz, LS 935.12).

6. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Dem allfälligen Rekurs gegen diesen Beschluss ist gestützt auf § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (VRG, LS 175.2) die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Der Beschluss regelt die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Übertragungen im Zusammenhang mit der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026. Es handelt sich um einen zeitlich klar befristeten Anlass mit im Voraus feststehenden Spieldaten, dessen Durchführung eine rechtzeitige und einheitliche Umsetzung der vorgesehenen Regelung erfordert.

Würde einem Rekurs aufschiebende Wirkung zukommen, bestünde die konkrete Gefahr, dass die Regelung während des laufenden Turniers nicht oder nur uneinheitlich zur Anwendung gelangen könnte. Dies hätte erhebliche Rechtsunsicherheiten für die betroffenen Betriebe sowie für die Vollzugsbehörden zur Folge. Insbesondere könnten Veranstaltungen nicht wie vorgesehen durchgeführt werden oder müssten kurzfristig angepasst oder abgesagt werden. Eine einheitliche Vollzugspraxis im gesamten Stadtgebiet wäre nicht gewährleistet.

Demgegenüber ist das Interesse allfälliger Rekurrierender an der aufschiebenden Wirkung als weniger gewichtig und deren Entzug als zumutbar zu beurteilen. Die Regelung ist zeitlich eng befristet, sachlich klar eingegrenzt und an bestehende Bewilligungs- und Kontrollmechanismen gebunden. Die Einhaltung der öffentlichen Ordnung sowie der massgeblichen Lärmschutzbestimmungen bleiben gewährleistet.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Beschlusses gegenüber den entgegenstehenden privaten Interessen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung erweist sich daher als verhältnismässig.

Beilagen:

1. Medienmitteilung